



Gemeindeordnung der Gemeinde Wenslingen

**vom 01.01.2015
Fassung vom 01.08.2021**

GRB	vom 27.04.2021
EGV	vom 09.06.2021
Urnenabstimmung	vom xx.xx.2021
RRB XY	vom xx.xx.2021

Ingress	2
A. Organisation	3
§ 1 Organisationstyp	3
§ 2 Behördenorganisation	3
B. Wahl der Behörden	3
§ 3 Wahlgane	3
§ 4 Verfahren bei Urnenwahl	4
C. Finanzaufgaben	4
§ 5 Sondervorlagen	4
§ 6 Finanzkompetenzen des Gemeinderates	4
D. Schlussbestimmungen	5
§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts	5
§ 8 Inkrafttreten	5

Ingress

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Wenslingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes beschliesst:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Wenslingen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende innerkommunalen Behörden

- a) Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern
- b) Kreisschulrat, bestehend aus 3 Mitgliedern, gemäss Vertrag über den Kreisschulrat Wenslingen-Oltingen ¹⁾
- c) Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern
- d) Wahlbüro, bestehend aus 7 Mitgliedern
- e) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern

B. Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) der Gemeinderat
- b) die Gemeindepräsidentin / der Gemeindepräsident
- c) 2 Mitglieder des Kreisschulrates gemäss Vertrag über den Kreisschulrat Oltingen-Wenslingen (§ 80 Absatz 2 Bildungsgesetz) ¹⁾
- d) 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde (§ 37 Absatz 2 Sozialhilfegesetz) ¹⁾
- e) das Wahlbüro
- f) die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

² Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:

- a) Kommissionen für besondere Aufgaben (Bau- und Planungskommissionen etc.)

³ Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Schulrates der Sekundarschule
- b) die Vertretung Wenslingens im Schulrat der Regionalen Musikschule Gelterkinden gemäss Vertrag
- c) die Mitglieder der Fachkommission gemäss Zonenreglement Siedlung
- d) die Mitglieder der Fachkommission gemäss Zonenreglement Landschaft
- e) ein Mitglied in den Kreisschulrat Oltingen-Wenslingen aus seiner Mitte ¹⁾
- f) ein Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Es werden alle Wahlen im Mehrheitswahlverfahren durchgeführt.

C. Finanzaufgaben

§ 5 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige und ungebundene wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen. ¹⁾

² Folgende ungebundenen Ausgaben dürfen innerhalb des Budgets beschlossen werden:

- a) einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.-- ¹⁾
- b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 25'000.-- pro Jahr. ¹⁾

§ 6 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a) ungebundene Ausgaben:
 - CHF 20'000.-- für die Einzelausgabe,
 - CHF 50'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

- b) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Gebäuden:
CHF 50'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.
- c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
CHF 50'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag der Kapitalwerte.

D. Schlussbestimmungen

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1999 mit der Änderung vom 5. Dezember 2003 wird aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne vom 08.02.2015 sowie nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat vom 23.06.2015 rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Andreas Gass

Lotti Angst

¹⁾ Teilrevidiert durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Juni 2021 **
Teilrevision bestätigt durch Urnenabstimmung vom 26. September 2021 **
Genehmigt durch Regierungsratsbeschluss Nr. XY vom XX. MONAT JAHR
Änderung rückwirkend in Kraft gesetzt per 1. August 2021

** vorbehältlich der Genehmigung resp. Annahme

Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht mit Bemerkungen		
<i>Geltendes Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Erläuterungen zu den Änderungen</i>
Gemeindeordnung der Gemeinde Wenslingen	Gemeindeordnung der Gemeinde Wenslingen	
Vom 01.01.2015	Teilrevision der bestehenden Gemeindeordnung vom 01.01.2015; Fassung vom 01.08.2021	
§ 2 Behördenorganisation	§ 2 Behördenorganisation	
¹ Es bestehen folgende innerkommunale Behörden b) Kindergarten- und Primarschulrat, bestehend aus 5 Mitgliedern	¹ Es bestehen folgende innerkommunale Behörden b) Kindergarten- und Primarschulrat, bestehend aus 5 Mitgliedern Kreissschulrat, bestehend aus 3 Mitgliedern, gemäss Vertrag über den Kreissschulrat Wenslingen-Oltingen	Aufgrund der Annahme des neuen Kreisschulratsvertrages vom 12.08.2020 im Rahmen der Kreisschule Oltingen-Wenslingen, geänderte Bezeichnung sowie Anzahl der Behördenmitglieder
§ 3 Wahlorgane	§3 Wahlorgane	
¹ An der Urne werden gewählt: c) der Kindergarten- und Primarschulrat, 4 Mitglieder (§80 Absatz 2 Bildungsgesetz) d) die Sozialhilfebehörde, 4 Mitglieder (§37 2 Sozialhilfegesetz) ³ Durch den Gemeinderat werden gewählt e) ein Mitglied des Kindergarten- und Primarschulrates aus seiner Mitte d) ein Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte	¹ An der Urne werden gewählt: c) der Kindergarten- und Primarschulrat, 4 Mitglieder 2 Mitglieder des Kreisschulrates gemäss Vertrag über den Kreissschulrat Oltingen-Wenslingen (§80 Absatz 2 Bildungsgesetz) d) 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde, (§37 2 Sozialhilfegesetz) ³ Durch den Gemeinderat werden gewählt e) ein Mitglied des Kindergarten- und Primarschulrates in den Kreissschulrat aus seiner Mitte e) f) ein Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte	Aufgrund der Annahme des neuen Kreisschulratsvertrages vom 12.08.2020 im Rahmen der Kreisschule Oltingen-Wenslingen geänderte Anzahl Mitglieder im Kreissschulrat, welche an der Urne gewählt werden. Umstellung Satzreihenfolge Neue Bezeichnung der Behörde Im bisherigen Recht wurde irrtümlich zweimal d) aufgeführt; d) wird somit durch f) ersetzt
§ 5 Sondervorlagen	§ 5 Sondervorlagen	
¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene (einmalige und jährlich wiederkehrende) Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen. ² Folgende ungebundenen Ausgaben dürfen innerhalb des Budgets beschlossen werden: a) ungebundene einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.00 b) ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 25'000.00 pro Jahr.	¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige und ungebundene (jährlich) wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen. ² Folgende ungebundenen Ausgaben dürfen innerhalb des Budgets beschlossen werden: a) ungebundene einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.00 b) ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 25'000.00 pro Jahr.	Textentfernung bei a) und b) gem. Hinweis Finanz- u. Kirchendirektion BL

Die Gründe für die Anpassungen der bisherigen Gemeindeordnung sind:

- Annahme des neuen Kreisschulvertrages vom 12.08.2020
- Formelle Anpassungen